

Festplatte statt staubiger Archivflächen? Eine rechtliche Einschätzung zur Frage der Zulässigkeit und des Beweiswertes bei ersetzendem Scannen von Dokumenten im Bereich des Verwaltungshandelns

Wirtschaftsjurist Michael Weidenfäller, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	1
I. Zulässigkeit des ersetzenden Scannens	2
II. Beweisführungsproblematik	4
1. Allgemeines zum Beweisobjekt des Scans	4
2. Anhebung auf Urkundenstatus	5
2.1 Öffentliche Urkunde	5
2.2 Stand der Technik	6
2.3 Bestätigung	6
2.4 Qualifizierte elektronische Signatur	7
2.5 Keine Anwendung des § 371b ZPO	7
3. Erfahrungswerte	8
4. Sonderfall „zahlungsauslösender“ Dokumente	8
4.1 Zulässigkeit	9
4.1.1 Grundsätzliches	9
4.1.2 Aufbewahrungsfristen	9
4.2 Beweiskraft	10
Fazit	11

Ausgangslage

Das unter Berücksichtigung bestehender Haushaltskonsolidierungserfordernisse verfolgte Ziel der Abschöpfung bestehender Kostenminimierungspotentiale schlägt sich für die Kommunalverwaltung, neben anderen Bereichen, insbesondere auch in Erwägungen über die Ablösung der papierbasierten und kostenintensiven Aktendokumentation nieder. Soll die papierbasierte Dokumentenbearbeitung und -archivierung künftig auf ein gebotenes Mindestmaß zurückgefahren und Dokumente lediglich in elektronischer

Form vorgehalten werden, besteht jedoch einerseits die Frage der Zulässigkeit des die physische Aufbewahrung ersetzenden Scannens und andererseits die Frage des Beweiswertes lediglich in elektronischer Form vorhandener Dokumente. Ob, was für Unternehmen der privaten Wirtschaft zunehmend Normalität wird, auch im Bereich des behördlichen Handelns Einzug halten kann, ist Gegenstand dieses Aufsatzes.

I. Zulässigkeit des ersetzenden Scannens

Der Begriff „ersetzendes Scannen“ bezeichnet die Vernichtung oder Rückgabe des Papieroriginals durch Ersetzung eines elektronischen Abbildes.¹ Die Zulässigkeit bewegt sich dabei im Spannungsfeld eines Ausgleichs des Anwenderinteresses an einer wirtschaftlichen Verfahrensweise einerseits und dem Bedürfnis Dritter (etwa dem Bürger) nach einer langfristigen Verfügbarkeit aufbewahrungsrelevanter Dokumente andererseits.²

Vorwegzustellen ist insoweit, dass allgemeingültige, fachrechtsübergreifende Regelungen für das Scannen von Papierdokumenten nach derzeitiger Rechtslage weiterhin nicht bestehen, sondern prinzipiell das jeweilige Fachrecht, das etwaige Dokumentations-, Aktenführungs- oder Aufbewahrungspflichten vorgibt, zu beachten ist.³ Es gilt demnach der Grundsatz, dass in den Bereichen, in denen noch keine Regelung zum ersetzenden Scannen getroffen worden ist, beim Vorliegen von Aufbewahrungsfristen im Zweifel auch für die Zukunft das Original bis zum Ablauf der Frist vorzuhalten ist.⁴

Gleichwohl gewährt der Gesetzgeber schon jetzt zahlreiche Vereinfachungen in Richtung einer ausschließlich elektronischen Aktenführung. Beispielsweise nach § 110a Abs. II S.1 SGB IV kann die Sozialversicherungsbehörde anstatt der schriftlichen Unterlagen auch deren Wiedergabe auf einem dauerhaften Datenträger aufbewahren.⁵

Ferner erlaubt etwa § 7 Abs. II EGovG das Einscannen und anschließende Vernichten von Papierdokumenten für Behörden des Bundes.⁶ Auch der seit dem 10.10.2013 neu eingeführte § 298a ZPO regelt in einem laufenden Gerichtsverfahren den Transfer von Papier in elektronische Dokumente durch ersetzendes Scannen.⁷

Schließlich mit Einführung des neuen § 371b ZPO ermöglicht der Gesetzgeber seit dem 17.10.2013 das Einscannen von nicht schon ursprünglich elektronisch erstellten Dokumenten bei möglicher anschließender Vernichtung des Originals.⁸ Hiermit verfolgt der Gesetzgeber sogar den ausdrücklichen Zweck der Erleichterung der ausschließlich

¹ *Roßnagel/Fischer-Dieskau et al.*; Scannen von Papierdokumenten, 2008, S. 13.

² *Jandt/Wilke*; Gesetzliche Anforderungen an das ersetzende Scannen von Papierdokumenten; K&R 2009, 96.

³ *Roßnagel/Kassel/Wilke*; Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente, NJW 2006, 2145.

⁴ *Roßnagel/Nebe*; Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente; NJW 2014, 886.

⁵ Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung; Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845.

⁶ E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749.

⁷ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014, BGBl. I S. 890 geändert worden ist.

⁸ § 371b der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014, BGBl. I S. 890, geändert worden ist.

elektronischen Aktenführung.⁹ Die Vorschrift des § 371b ZPO bezieht sich allerdings nur auf öffentliche Urkunden (hierzu unten mehr).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass diese Regelung, in der Zivilprozessordnung verortet, im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen eher die Frage der Beweisstellung von Dokumenten beleuchtet und nicht als genuine Ermächtigungsgrundlage zur Führung ausschließlich elektronischer Akten für den Bereich der Kommunalverwaltung gesehen werden kann.

Auf Ebene der Bundesbehörde schreibt der Gesetzgeber gem. § 6 EGovG sogar die elektronische Aktenführung ab dem 01.01.2020 explizit vor¹⁰, für nachgelagerte Verwaltungsebenen existiert indes noch keine solch ausdrückliche Vorgabe, weshalb sich bezüglich der Frage der Zulässigkeit zunächst an allgemeinen Grundsätzen zu orientieren ist.

Auf das Verwaltungshandeln vorwirkend gebietet ganz generell Artikel 19 Abs. IV GG, dass die Behörde über die wichtigsten Vorgänge Aufzeichnungen zu fertigen hat.¹¹ Diese Aktenführungspflicht ist dabei nicht nur ein Gebot rationalen Verwaltens, sondern gerade auch Konsequenz der Aktenvorlagepflichten im Gerichtsverfahren, ohne die ein wirksamer Rechtsschutz für den Bürger unmöglich würde.¹² Entsprechend setzen die Verwaltungsverfahrensgesetze in Bund und Ländern (§ 29 VwVfG) sowie die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 99 VwGO) das Führen von Verwaltungsakten voraus, wobei diesen Vorschriften jedoch nur punktuell eine Aussage zu entnehmen ist, wie Akten konkret zu führen sind.¹³

Weiterhin entnommen werden kann die Verpflichtung der Behörden, Verwaltungsakten vollständig und wahrheitsgetreu zu führen und nachträgliche Entfernungen oder Verfälschungen von Akteilen sowie deren Vernichtung vor Ablauf der Vernichtungsfrist zu unterlassen.¹⁴ Ob und inwieweit aber Akten ausschließlich elektronisch geführt werden dürfen, regeln diese Vorschriften indes nicht.

Nach vorzugswürdiger Meinung bedarf es jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur ausschließlich elektronischen Aktenführung auch nicht.¹⁵ Vielmehr entscheidet die Verwaltung vorrangig selbst, ob sie ihre Akten als Papierakten oder in elektronischer Form führt.^{16 17} Die Art der Aktenführung liegt im Organisationsermessen der Behörde.¹⁸

Hinzu kommt, dass, wenngleich auch die Verpflichtung zur Führung elektronischer Akten bis zu 01.01.2020 nur für Behörden der Bundesebene greift, der Gesetzgeber mit Einführung des EGovG¹⁹ durchaus auch das Ziel der Förderung des elektronischen Verwaltungsdienstes über die föderalen Ebenen hinweg - insbesondere durch Einfüh-

⁹ Vgl. BT-Drs 17/11691, 41.

¹⁰ E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749.

¹¹ Schmidt-Aßmann in Maunz/Dürig (Hrsg), Kommentar zum Grundgesetz, 74. Ergänzungslieferung 2015, Art. 19, Rn. 255.

¹² Ebd.

¹³ Berlitz, Elektronische Verwaltungsalten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle, NVwZ 2015, 197.

¹⁴ Schwarz in Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg), Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2013, § 29, Rn. 8.

¹⁵ Berlitz in Brandt/Sachs (Hrsg), Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 3. Aufl. 2009, Rn. 142.

¹⁶ Berlitz, Elektronische Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle, NVwZ 2015, 197.

¹⁷ Kritisch hierzu Koch/Koch, EDV im Bußgeldverfahren – Fühlt die Verwaltung sich noch an das Gesetz gebunden?, NJW 2007, 478.

¹⁸ Roßnagel, Auf dem Weg zur elektronischen Verwaltung – Das E-Government-Gesetz, NJW 2013, 2710.

¹⁹ E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749.

rung der elektronischen Aktenführung sowie der Ersetzung der Schriftform durch Scannen - verfolgte.²⁰ Da die Vollziehung von Bundesgesetzen überdies ohnehin maßgeblich auf Seiten der Landes- und Kommunalbehörden liegt, ist schließlich davon auszugehen, dass die Regelungen des EGovG auch für diese Ebenen Gültigkeit entfalten.²¹

Diesem Umstand Rechnung tragend bringt die Landesregierung Nordrhein-Westfalens jetzt ganz aktuell ein E-Government-Gesetz (NRW) auf den Weg. In der Kabinettsitzung vom 23.06.2015 hat sie den Entwurf zur Verbändeanhörung freigegeben.²² Nach dem Entwurf sollen die Behörden des Landes bis zum Jahr 2022 ihre Akten elektronisch führen, wobei § 10 Abs. 2 des Entwurfs explizit die Vernichtung oder Rückgabe nach Übertragung des Papieroriginals in ein elektronisches Dokument vorsieht.²³

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Führung elektronischer Akten durch ersetzendes Scannen überall dort, wo einzelvertragliche oder gesetzliche Regelungen nicht Gegenteiliges gebieten, grundsätzlich erlaubt²⁴ und sogar vom Gesetzgeber im Sinne einer Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns zumindest mittelfristig gewünscht ist.

II. Beweisführungsproblematik

1. Allgemeines zum Beweisobjekt des Scans

Wenn die Führung lediglich elektronischer Akten bei Vernichtung oder Rückgabe der Papieroriginals grundsätzlich möglich ist, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sich hieraus auf die Beweisführung in einem Streitverfahren vor Gericht ergeben, wenn der Rückgriff auf das Original nicht mehr erfolgen kann.

Vom Grundsatz her gilt: Das eingescannte Dokument stellt lediglich ein technisches Abbild dar, dem kein eigener Erklärungsgehalt zukommt.²⁵ Damit kommt das eingescannte Dokument einer unbeglaubigten Abschrift gleich, die als Beweis nur dann ausreicht, wenn deren Echtheit nicht bestritten wird²⁶, wobei in praxi ein Streit über Inhalt und Echtheit von Unterlagen nicht selten vorkommen dürfte.²⁷

Der Gesetzgeber misst insbesondere Urkunden, wie sie die Papieroriginals verkörpern, eine besondere Beweiskraft zu, weil Manipulationen an Schriftstücken vergleichbar leicht festzustellen seien.²⁸ Elektronische Dokumente hingegen stellen keine Urkunden dar, sondern Augenscheinobjekte i. S. d. §§ 371ff. ZPO.²⁹ Folglich ist für sie der Urkundsbeweis mit den entsprechenden Beweisvermutungen der §§ 415-419 und 437

²⁰ BT-Drs 17/11691, 21.

²¹ BT-Drs 17/11691, 21.; auch *Roßnagel*, Auf dem Weg zur elektronischen Verwaltung – Das E-Government Gesetz, NJW 2013, 2710.

²² Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, E-Government-Gesetz bringt NRW in eine neue Ära des digitalen Zeitalters, Pressemitteilung vom 26.06.2015, hier: <https://egovg.nrw.de/egovg/de/home/news/single/id/45>.

²³ § 10 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-GovG NRW); hier: <https://egovg.nrw.de/egovg/de/home/file/fileId/70>.

²⁴ *Roßnagel/Wilke*, Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente, NJW 2006, 2145.

²⁵ ebd.

²⁶ *Huber in Musielak/Voit* (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 12. Aufl. 2015, § 298a, Rn.8.

²⁷ Ebd.

²⁸ *Schreiber*, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2012, § 415, Rn. 5.

²⁹ *Bach in Vorwerk/Wolf* (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, § 371b, Rn.1.

ZPO, im Wesentlichen gesetzliche Echtheitsvermutungen, die die Gegenseite widerlegen müsste, ausgeschlossen.³⁰

Bei der im Vergleich zum Urkundsbeweis schwächeren Form der Beweisführung, der Inaugenscheinnahme, erfolgt die Beweisaufnahme nach den Regeln der freien Beweiswürdigung des Gerichts gem. § 286 ZPO. Das bedeutet, es käme im Bestreitensfalle darauf an, ob das Gericht anhand der gescannten Dokumente, die rechtlich wie nicht beglaubigte Abschriften einzuordnen sind, den Parteivortrag insgesamt für hinreichend dargetan und glaubhaft erachtet. Neben dem Dokument als solchem spielten zur Frage der Beweiswürdigung dann auch der weitergehende Sachvortrag und die sonstigen Umstände mit ein.³¹ Insofern führt das ersetzende Scannen gegenüber der Urschrift in Papierform grundsätzlich stets zu einem Verlust des Beweiswertes.³²

2. Anhebung auf Urkundenstatus

Seit dem 10.10.2013 besteht jedoch mit dem neu eingeführten § 371b ZPO³³ die Möglichkeit, den Beweiswert auch für eingescannte Dokumente anzuheben, in dem unter bestimmten Voraussetzungen die Vorschriften über Urkunden für entsprechend anwendbar erklärt werden.³⁴ Im Wortlaut heißt es dort:

„Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“³⁵

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird somit das ersetzende Scannen ohne Beweisverlust möglich, wobei der sachliche Anwendungsbereich sich allein auf öffentliche Urkunden beschränkt.³⁶ Die Vielzahl an Tatbestandsvoraussetzungen bedarf zum besseren Verständnis noch einmal nachstehender Erläuterung:

2.1 Öffentliche Urkunde

Zunächst muss es sich bei dem Dokument um eine Urkunde handeln. Eine Urkunde i.B.S.bd. Zivilprozessrechts ist die schriftliche Verkörperung einer Gedankenerklärung durch Lautzeichen (i.d.R. Buchstaben), die aus sich heraus ohne weiteres verständlich sind und den Aussteller erkennen lässt.³⁷

³⁰ Roßnagel/Nebel, Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014, 886.

³¹ Roßnagel/Wilke, Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente, NJW 2006, 2145.

³² Huber in Musielak/Voit (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 12. Aufl. 2015, § 298a, Rn.5.

³³ Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, BGBl I 3687.

³⁴ Bach in Vorwerk/Wolf (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, § 371b, Rn.1.

³⁵ Siehe: § 371b der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.

³⁶ Viola in Sodan/Ziekow, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. 2014, § 55b, Rn. 63.

³⁷ Schreiber, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4.Aufl. 2012, § 415, Rn. 5.

Darüber hinausgehend ist die Öffentlichkeitseigenschaft der Urkunde erforderlich. Hier existiert sogar eine Legaldefinition in § 415 ZPO, nach welcher die Öffentlichkeitseigenschaft dann angenommen wird, wenn die Urkunde von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises (etwa Notar) in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde.

2.2 Stand der Technik

Weiterhin wird die Übertragung des Transfers des Dokuments von Papier- in elektronische Form an den jeweiligen Stand der Technik geknüpft. Leitlinien hierfür enthält die Technische Richtlinie Rechtssicheres Scannen (TR-RESISCAN)³⁸. Die Einhaltung der dort benannten Vorgaben ist allerdings nicht obligatorisch.³⁹ Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass durchaus auch abweichende Scanverfahren dem Stand der Technik entsprechen können, solange eine hinreichende Qualität des elektronischen Abdrucks sichergestellt wird.⁴⁰ Maßstab ist dabei die bildliche und inhaltliche Identität von Scan und Original, wobei kleinere Abweichungen in Größe und Farbe im Toleranzbereich liegen können⁴¹, aber nicht müssen.

Erste Praxiserfahrungen zeigen, dass es im Falle der gerichtlichen Überprüfung maßgeblich auf die Originalgröße, die Originalfarben, die einwandfreie Lesbarkeit und die Vollständigkeit der eingescannten Dokumente ankommt und der Behörde insofern eine kontinuierliche Qualitätskontrolle abverlangt wird.⁴²

2.3 Bestätigung

Weiterhin wird eine Bestätigung zur Übereinstimmung des Scans in bildlicher und inhaltlicher Hinsicht mit dem Original verlangt. Unklar ist bislang, ob ausschließlich diejenige öffentliche Stelle, die den Scan durchgeführt hat, eine solche Bestätigung erbringen kann oder dies auch andere öffentliche Stellen leisten könnten.⁴³ Der Bestätigungsvermerk unterliegt indes keinem besonderen Formerfordernis und kann insbesondere elektronisch erfolgen, was dem gesetzgeberisch verfolgten Zweck der vereinfachten Aktenführung entspricht.⁴⁴

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor, finden auf den Scan die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Kurz: Der Scan steht in seiner Beweiskraft der gescannten Originalurkunde gleich. Er begründet grundsätzlich vollen Beweis für die beurkundete Erklärung (§ 415 ZPO analog) bzw. für die beurkundete amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung (§ 417 ZPO).⁴⁵

³⁸ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Technische Richtlinie - 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) vom 20.03.2013.

³⁹ Bach in *Vorwerk/Wolf* (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, § 371b, Rn.6

⁴⁰ BT-Drs 17/112634, 34

⁴¹ Viola in *Sodan/Ziekow*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. 2014, § 55b, Rn. 63.

⁴² Etwa VG Wiesbaden, Urt. v. 26.09.2014, Az 6 K 691/14.WI.A oder erneut VG Wiesbaden, Urt. v. 28.02.2014, Az 6 K 152/14.WI.A, NJW 2014, 260.

⁴³ Bach in *Vorwerk/Wolf* (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, § 371b, Rn.8.

⁴⁴ Ebd, Rn.9.

⁴⁵ Bach in *Vorwerk/Wolf* (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, § 371b, Rn.11.

2.4 Qualifizierte elektronische Signatur

Wenngleich weder Scan noch Bestätigung zwingend einer über den Bestätigungsvermerk hinausgehenden elektronischen Signatur bedürfen⁴⁶, so empfiehlt sie sich doch. Wird sowohl der Scan als auch die Bestätigung der Identität von Scan und Original überdies mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, so greift sogar die Echtheitsvermutung der Urkunde des § 437 Abs. 1.⁴⁷

„Qualifizierte elektronische Signatur“ meint dabei die Sicherstellung der Identität derjenigen Person, die die Verantwortung für Übereinstimmung des gescannten Dokuments mit der Urschrift trägt, so dass im Zweifel eine dahingehende Überprüfung durch das Gericht möglich ist.⁴⁸ Als Folge wird also nicht nur die Richtigkeit des Inhaltes gem. § 415ff. ZPO gesetzlich vermutet, sondern ebenso die Richtigkeit der Herkunft der Urkunde, mithin des Ausstellers⁴⁹, wodurch die Beweisführung mittels des eingescannten Dokuments, sofern es sich um öffentliche Urkunden handelt, eine erhebliche Erleichterung erfährt.

In praktischer Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der Bestätigungsvermerk als auch die elektronische Signatur ebenfalls ausschließlich elektronisch erfolgen werden und überdies stets beides vorgenommen wird. Zum einen wäre die Sinnhaftigkeit einer in Papierform erstellten Bestätigung der Identität von Urschrift und elektronischem Dokument mit Blick auf die gewünscht elektronische Aktenführung zu bezweifeln; zum anderen ist eine elektronische Signatur ohnehin nur bei elektronischen Dokumenten möglich, so dass die in Papierform erstellte Bestätigung der Identität von Urschrift und Bilddatei schlichtweg keinen die Echtheitsvermutung des § 437 ZPO auslösenden qualifizierten Signaturvermerk erfahren könnte.⁵⁰

2.5 Keine Anwendung des § 371b ZPO

Von vorstehenden Privilegierungen nicht umfasst sind Privaturkunden. § 371b ZPO bezieht sich ausschließlich auf öffentliche Urkunden, weshalb auf eingescannte und sodann vernichtete Dokumente von Privatpersonen auch das Urkundsbeweisrecht gänzlich keine Anwendung findet.⁵¹ Privaturkunden sind alle Dokumente, die nicht von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehen Urkundsperson errichtet werden sowie ferner auch solche Schriftstücke, die nicht unterschrieben oder mit notariell beglaubigtem Handzeichen versehen sind.⁵² Sie bleiben weiterhin nur dem Augenscheinbeweis zugänglich und unterliegen ohne irgendeine Vermutung für ihre Authentizität oder Integrität der freien Beweiswürdigung des Gerichts.⁵³

Weiterhin findet die Vorschrift keine Anwendung in Strafverfahren und in Grundbuchangelegenheiten, sonst jedoch in allen gerichtlichen Verfahren.⁵⁴

⁴⁶ Ebd., Rn.10.

⁴⁷ Ebd., Rn.12.

⁴⁸ Viola in *Sodan/Ziekow*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. 2014, § 55b, Rn. 63.

⁴⁹ Schreiber, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4.Aufl. 2012, § 437, Rn.4.

⁵⁰ Bach in *Vorwerk/Wolf* (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, § 371b, Rn.11.

⁵¹ Roßnagel/Nebel, Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014, 886.

⁵² Kraftka in *Vorwerk/Wolf* (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, § 416, Rn.1.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Eichele in *Saenger* (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. 2015, § 371b, Rn.4.

3. Erfahrungswerte

Die Führung ausschließlich elektronischer Akten stellt im Bereich des Verwaltungshandelns ein Novum dar. Zur Gewinnung von Rechtssicherheit in Fragen der Beweisführung mit ausschließlich elektronisch vorgehaltenen Dokumenten fehlt es weithin an Erfahrungswerten.⁵⁵

Eine im Jahre 2013 von der Universität Kassel und der DATEV eG durchgeführte Simulationsstudie zum ersetzenden Scannen, bei welcher vor Zivil- und Finanzgerichten insgesamt 14 Verfahren simuliert durchgeführt wurden, hat jedoch gezeigt, dass auch gescannte Dokumente zwar grundsätzlich als Beweismittel von den Gerichten akzeptiert wurden, diese aber regelmäßig wie Kopien von Papierdokumenten gewertet wurden.⁵⁶

Beweisreden gegen die Verlässlichkeit des Scanvorgangs wurden dabei nur dann näher geprüft, wenn substantiiert unter Vorhalt konkreter Anhaltspunkte bestritten wurde.⁵⁷ Dabei maßen die Gerichte der Richtigkeit des Scanprozesses und damit letztlich auch der Integrität des Dokumentes dann erhöhte Verlässlichkeit zu, wenn einerseits eine ordnungsgemäße, schriftliche Verfahrensdokumentation hinsichtlich des Scanvorgangs vorlag und andererseits der Scanvorgang mittels unabhängigem Zeitstempel belegt werden konnte.⁵⁸ Sobald allerdings Einreden schon gegen die Integrität des Originaldokuments erhoben wurden, war auch ein gut gesichertes, etwa mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes, elektronisches Dokument in seinem Beweiswert deutlich reduziert.⁵⁹

Für den Fall, dass mehrere Parteien an demselben Dokument Beweisinteressen verfolgten (etwa Stundenzettel in einem Arbeitsrechtsstreit) und die Urschrift nach dem Scannen vernichtet worden war, drohte sogar die Gefahr der Rechtsfolge des § 444 ZPO, wonach die das Originaldokument vernichtende Partei durch Beweisvereitelung Nachteile dadurch erfährt, dass das gesamte Vorbringen der gegnerischen Partei so gleich als zugestanden gilt.⁶⁰

Insgesamt musste also festgestellt werden, dass zwar der Beweis auch mit einem gescannten Dokument geführt werden kann, das Gericht diesem elektronischen Abdruck jedoch regelmäßig als Augenscheinobjekt nur einen geringeren Beweiswert zuerkennt und insofern stets erhebliche Beweiswertverluste bei Vernichtung des Originals zu besorgen sind.⁶¹

4. Sonderfall „zahlungsauslösender“ Dokumente

Auftragsgemäß soll auch die Frage der Zulässigkeit und des Beweiswertes ersetzend eingescannter Dokumente behandelt werden, die zahlungsauslösenden Charakter haben. Solche werden vorliegend verstanden als bei der Behörde von privatwirtschaftlichen Unternehmen eingehende Rechnungen für von dieser (der Behörde) auf Ebene der Gleichordnung des Zivilrechts bezogene Lieferungen und Leistungen.

⁵⁵ *Roßnagel/Nebel*, Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014, 886.

⁵⁶ *Roßnagel/Nebel*, Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014, 886.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd.

4.1 Zulässigkeit

4.1.1 Grundsätzliches

Bekanntlich ist auch die Stadt Recklinghausen als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (§1 Abs. 2 GO⁶²), unbeschadet spezialgesetzlicher, handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben, bereits nach § 27 GemHVO⁶³ unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet, Bücher zu führen. Insbesondere nach Absatz 3 dieser Norm hat sie den einzelnen Buchungen Belege beizufügen, aus denen sich der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen, die sie zu erbringen hat, hervorgehen. Diese begründenden Unterlagen werden in praxi auch Eingangsrechnungen sein.

Weiterhin zu berücksichtigen sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)⁶⁴ Wenngleich sie in ihrer vorliegenden Fassung Bindungswirkung lediglich für die Finanzverwaltung im Kontext der von dieser auszuübenden Kontrollfunktion gegenüber dem einzelnen Bürger und der privaten Wirtschaft aufweist⁶⁵, so muss für eine Bindungswirkung für juristische Personen des öffentlichen Rechts zumindest überall dort ausgegangen werden, wo auch sie sich auf Ebene der Gleichordnung des Zivilrechts - und gerade nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Hoheitsbefugnisse - wirtschaftlich betätigt.

Die GoBD geben dabei vor, dass jeder Geschäftsvorfall entweder urschriftlich oder in Kopie der Urschrift zu belegen ist.⁶⁶ Gleichwohl räumt die Vorgabe aber auch die Möglichkeit des Sicherns von Belegen (insbesondere auch Rechnungen) in elektronischer Form durch Scannen ein.⁶⁷

Insbesondere erlaubt das Bundesministerium für Finanzen das Vernichten von Papierdokumenten, sofern nach anderen Vorschriften keine Aufbewahrung im Original zu erfolgen hat und stellt überdies klar, dass der Steuerpflichtige (mithin vorliegend die Behörde) selber entscheiden müsse, ob Dokumente, deren Beweiskraft nach dem Ein-scannen nicht mehr erhalten bleibt, ergänzend in Originalform aufbewahrt werden sollen.⁶⁸

Somit kann die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des ersetzenden Scannens auch für den Bereich der zahlungsauslösenden Dokumente, welche im Rahmen dieser Prüfung als Eingangsrechnungen verstanden werden, nur bejaht werden.

4.1.2 Aufbewahrungsfristen

Vorstehendes steht im Übrigen auch den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht entgegen. Für Rechnungen gilt gem. § 147 Abs. 3 AO⁶⁹ i.V.m. Abs. 1 Nr. 1,4 und 4a AO, §

⁶² Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert am 17.10.1994.

⁶³ Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW), zuletzt geändert am 16.11.2011.

⁶⁴ BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. I S. 1450.

⁶⁵ *Suden*, GoBD: Anforderungen an die ordnungsmäßige Archivierung elektronischer Eingangsrechnungen, BC 2015, 285.

⁶⁶ BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. I S. 1450., Rn. 61.

⁶⁷ Ebd., Fn.67f.

⁶⁸ Ebd., Fn.141.

⁶⁹ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015, BGBl. I S. 1400, geändert worden ist.

14b Abs. 1 UStG eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht, die mit dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erstellung beginnt.

Dabei können Rechnungen entweder im Original oder digitalisiert aufbewahrt werden. Ohnehin stehen für nach dem 30.06.2011 ausgeführte Umsätze Papier- und elektronische Rechnung gleich.⁷⁰

Bei der elektronischen Aufbewahrungsform durch ursprünglich in Papierform erstellte und sodann durch Scannen digitalisierend ersetzte Rechnungen ist im Rahmen von steuerlichen Prüfungen lediglich dafür zu sorgen, dass sie über ein Computersystem per Bildschirm lesbar zu machen sind.⁷¹

Weiterhin sind die Anforderungen an die ordnungsgemäße Archivierung von Eingangrechnungen sowie die Regeln zum ersetzenden Scannen der Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)⁷² zu beachten. Die elektronisch archivierten Dokumente müssen dabei innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen insbesondere unveränderbar, lesbar und auswertbar sein.⁷³

4.2 Beweiskraft

Hinsichtlich der Beweiswirkung im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung gilt prinzipiell das unter Punkt II. bisher Gesagte in gleicher Weise.

Im Papieroriginal vorliegende Rechnungen sind im umsatzsteuerlichen Sinne Urkunden, in denen über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.⁷⁴ Die Bezeichnung dieser Urkunden ist ohne Bedeutung. Wesentlich ist vielmehr, dass in dieser Urkunde von einer Person (im Regelfall einem Unternehmer) gegenüber einer anderen Person (hier der Behörde) eine Leistung, Lieferung oder sonstige Leistung, berechnet wird.⁷⁵ Schon im Jahre 2003 änderte der Gesetzgeber die Bezeichnung in § 14 Abs. 1 S. 1 UStG⁷⁶ von „Urkunden“ in „Dokumente“, weil diese im Handelsverkehr zunehmend auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.⁷⁷

Im beweisrechtlichen Sinne stellen Rechnungen insbesondere dann Privaturkunden im Sinne des § 416 ZPO dar, wenn sie vom Aussteller unterzeichnet sind.⁷⁸ Sie erbringen aber nur dann (und auch ausschließlich) vollen Beweis dafür, dass die in der Urkunde enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben wurde, wenn sie von ihm unterzeichnet wurden.⁷⁹ Fehlt es hingegen an einer Unterschrift des Ausstellers, so handelt es sich zwar immer noch um Urkunden, die Beurteilung der Richtigkeit ihrer Herkunft unterliegt dann allerdings wieder der freien Beweiswürdigung des Gerichts gem. § 286 Abs. 1 ZPO.⁸⁰

⁷⁰ Winkeljohann/Phillips, Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Aufl. 2014, § 257 Rn.23.

⁷¹ Schober, Das „Mysterium“ der Aufbewahrungspflichten – Hier finden Sie die Antworten in 45 Minuten, BC 2013, 528.

⁷² BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. I S. 1450.

⁷³ Suden, GoBD: Anforderungen an die ordnungsmäßige Archivierung elektronischer Eingangrechnungen, BC 2015, 285.

⁷⁴ Korn in Bunjes (Hrsg), Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 14. Aufl. 2015, §14, Rn.5.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist.

⁷⁷ Korn in Bunjes (Hrsg), Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 14. Aufl. 2015, §14, Rn.5.

⁷⁸ Huber in Musialek/Voit (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 12. Aufl. 2015, § 416, Rn.1.

⁷⁹ Krafka in Vorwerk/Wolf (Hrsg), BeckOK ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, §416, Rn.8.

⁸⁰ Huber in Musialek/Voit (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 12. Aufl. 2015, § 416, Rn.1.

Ohnehin (auch bei der vom Aussteller unterzeichneten Rechnung) nur von der freien Beweiswürdigung des Gerichts und nicht von der gesetzlichen Vermutung der Richtigkeit des § 416 ZPO erfasst sind ferner die Umstände der Abgabe der Erklärung, der Ort, die Zeit, oder deren inhaltliche Richtigkeit.⁸¹ Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für gescannte Privaturkunden, die von § 416 ZPO sowieso nicht erfasst sind⁸²; die Sondervorschrift des § 371b betrifft, wie oben dargelegt, nur gescannte öffentliche Urkunden.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass im Papieroriginal vorliegende Rechnungen zwar grundsätzlich Urkunden sind, insbesondere die Beurteilung deren inhaltlicher Richtigkeit im Bestreitensfalle aber ohnehin der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegt, wie dies etwa auch bei im Prozess vorgelegten einfachen Abschriften als Objekte des Augenscheins der Fall wäre.

Dies vorausgeschickt und ferner unterstellt, dass annahmegemäß regelmäßig nicht die Frage des Ausstellers streitgegenständlich wäre, sondern inhaltliche Punkte (wie etwa die Anzahl oder Preis der erhaltenen Waren oder Dienstleistungen), ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Verlust des Beweiswertes bei lediglich elektronisch vorgehaltenen Rechnungen im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung realiter nicht zu besorgen ist.

Darauf hinzuweisen ist allerdings noch, dass Rechnungen in der laufenden Verarbeitung regelmäßig mit Bearbeitungsvermerken versehen werden.⁸³ Das Anbringen von Bearbeitungsvermerken birgt jedoch die Gefahr einer veränderten oder nicht mehr gewährleisteten Lesbarkeit wesentlicher Daten, weswegen schon aus Gründen der Beweiserhaltung vorzugsweise das unbearbeitete Originaldokument zu scannen ist.⁸⁴

Fazit

Die Vorteile der elektronischen Aktenführung mit ersetzendem Scannen sind offenkundig. Arbeitsabläufe können schon bereits durch die Möglichkeit des parallelen, zeit- und ortsunabhängigen Zugriffs auf eine Akte von mehreren Bearbeitern effizienter gestaltet werden. Zugleich entfällt die kostenintensive Archivierung von Papierakten.

Das Ersetzen von Papieroriginalen ist dabei, zumindest auf Bundesebene, mittelfristig gewollt und im Rahmen der Organisationfreiheit auch für nachgelagerte Verwaltungsebenen überall dort zulässig, wo einzelvertragliche oder spezialgesetzliche Vorgaben nichts Gegenteiliges gebieten. Den Vorteilen des ersetzenden Scannens stehen jedoch auch nicht zu unterschätzende Risiken gegenüber.

In einem Gerichtsverfahren kann mit dem durch Scannen erzeugten elektronischen Dokument der Beweis geführt werden. Dessen Beweiswert steht jedoch regelmäßig hinter dem Urkundsbeweis des Papieroriginals zurück und ist im Rahmen der Freibeweiswürdigung des Gerichts im Bestreitensfalle von Unwägbarkeiten abhängig.

Somit führt das ersetzende Scannen grundsätzlich stets zu einem Verlust des Beweiswertes im Vergleich zum Papieroriginal. Ein vorhersehbarer Beweiswert mit Echtheitsvermutungen kann zwar für den Bereich der öffentlichen Urkunden herbeigeführt werden, dann aber ist die Implementierung umfassender technisch-organisatorischer

⁸¹ Ebd., Rn.4.

⁸² Ebd.

⁸³ *Suden*, GoBD: Anforderungen an die ordnungsmäßige Archivierung elektronischer Eingangsrechnungen, BC 2015, 285.

⁸⁴ Ebd.

Maßnahmen, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sinnvoller Weise an den Vorgaben der TR-RESISCAN⁸⁵ ausgerichtet, erforderlich.

Die Vernichtung von Privaturkunden hingegen zerstört immer die Möglichkeit des Urkundsbeweises. Ein gescanntes, nur noch elektronisch verfügbares Privatdokument kann lediglich als Objekt des Augenscheins in die Beweisaufnahme eingebracht werden und wird somit ebenfalls den Regeln der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterzogen.

Nicht zuletzt kann mit der Vernichtung einer Originalurkunde der Tatbestand der Beweisvereitelung infrage kommen, mit der Folge, dass das Vorbringen des Prozessgegners, der nicht im Besitz der Urkunde ist, als bewiesen angesehen wird.

Erfahrungsgemäß besteht eine Akte jedoch aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Dokumenten. Die wenigsten sind dabei „echte“ öffentliche Urkunden i. S. d. §§ 415, 417f, ZPO. Neben von der Behörde versandte Schreiben können dies beispielshalber auch im Verfahren entstandene Texte, E-Mail-Korrespondenzen, Aktennotizen, Fotodokumentationen oder sonstige Unterlagen sein. Jene unterlägen im Bestreitensfalle grundsätzlich ebenso und ohnehin der freien Beweiswürdigung des Gerichts. In gleicher Weise gilt dies für Eingangsrechnungen, bei welchen das Vorhalten in ausschließlich digitalisierter Form, sofern die entsprechenden technischen Vorgaben⁸⁶ erfüllt sind, erlaubt ist und weitgehend risikoneutral erscheint.

Aus beweisrechtlichen Gesichtspunkten hätte die Behörde insofern letztlich eine ökonomische Abwägung dahingehend zu treffen, ob sie das Risiko eines negativen Prozessausganges hier und da zugunsten erheblicher Kosteneinsparungen durch elektronische Archivierung in Kauf nehmen will. Schließlich erscheint es realitätsfern, dass bei Erbringung von lediglich elektronischen Nachweisen durch die Prozessvertretung der Behörde ein grundsätzliches Bestreiten der Echtheit von Aussteller und/ oder Inhalten durch die Gegenpartei der Fall sein wird. Im Zweifel allerdings gehen Mängel des Scanvorgangs oder des Scans selber zu Lasten des Beweisführers, wie ersten Praxiserfahrungen zu entnehmen ist.

Soll ferner ausschließlich die elektronische Akte als tatsächlich und rechtlich maßgebliche Dokumentation der jeweiligen Verwaltungstätigkeit dienen, so ist überdies unbeschadet etwaiger zivilprozessualer Beweisfragen schon mit Blick auf das aus Artikel 19 Abs. IV GG abgeleitete, verfassungsmäßig garantierte Überprüfungsrecht des Bürgers und den damit einhergehenden Kontrollmöglichkeiten des Verwaltungshandelns ebenfalls der jeweils aktuelle Stand der Technik und die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aktenführung sicherzustellen. Die Umsetzung der auch unter Beweisaspekten notwendigerweise zu erfüllenden technischen Standards fiel insofern ohnehin an.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei besonderen Dokumenten, wie etwa Bürgerschaftserklärungen oder Urkunden, die durch eine besondere Heftung, durch Siegel oder Prägestempel aus Papier besonders gesichert sind, sich nicht nur aus beweisrechtlichen, sondern ggf. wohl auch aus inhaberschaftsrechtlichen Gründen eine Vernichtung, mithin das ersetzende Scannen, verböte.

Im Ergebnis ist unter Würdigung vorstehender Punkte somit nicht davon auszugehen, dass „Misch-Akten“ oder die Aktendoppelführung in Papier- und Digitalform auf kurze Sicht - entgegen aller Modernisierungsbestrebungen - vollauf entbehrlich werden. Gleichwohl lässt sich etwa mit Einführung des E-Government-Gesetzes oder der

⁸⁵ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Technische Richtlinie - 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) vom 20.03.2013.

⁸⁶ Gemeint sind solche der GoBD, mithin des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl. I S. 1450.

Möglichkeit der Anhebung von Scans auf Urkundenstatus für den Bereich der öffentlichen Urkunden ein Trend in Richtung Modernisierung der Verwaltung und Stärkung der elektronischen Aktenführung zu erkennen, der künftig weitere Vortrieb erfahren wird.

Zu begrüßen ist, dass die Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente möglich ist. Ihr Beweiswert bleibt jedoch im Bestreitensfalle vorerst regelmäßig abhängig von der freien Würdigung des Gerichts und somit auch vom weitergehende Sachvortrag und den sonstigen Umständen des Einzelfalls. Hier kann jedoch der Nachweis über die Einhaltung des bei elektronischer Aktenführung ohnehin erforderlichen Standes der Technik durch entsprechende Verfahrensdokumentationen ganz wesentlich zur Glaubhaftmachung der Integrität und Authentizität eines elektronischen Dokumentes beitragen. Der Sicherstellung eines dahingehenden technisch-organisatorischen Unterbaus kommt insofern zentrale Bedeutung zu.

Literaturverzeichnis

- Berlit*, Elektronische Verwaltungsalten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle, NVwZ 2015, 197.
- Brandt / Sachs*, Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 3.Aufl., Heidelberg 2009.
- Bunjes*, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 14. Aufl., München 2015.
- Fehling / Kastner/ Störmer*, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Baden-Baden 2013.
- Jandt / Wilke*; Gesetzliche Anforderungen an das ersetzende Scannen von Papierdokumenten; K&R 2009, 96.
- Koch/ Koch*, EDV im Bußgeldverfahren – Fühlt die Verwaltung sich noch an das Gesetz gebunden?, NJW 2007, 478.
- Krüger / Rauscher et.al.*, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4.Aufl. München 2012.
- Maunz / Düring*, Kommentar zum Grundgesetz, 74. Ergänzungslieferung, München 2015.
- Musielak / Voit*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 12. Aufl. München 2015.
- Roßnagel*, Auf dem Weg zur elektronischen Verwaltung – Das E-Government-Gesetz, NJW 2013, 2710.
- Roßnagel / Fischer-Dieskau et al.*; Scannen von Papierdokumenten, 1. Aufl., Baden-Baden 2008.
- Roßnagel / Kassel / Wilke*; Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente, NJW 2006, 2145.
- Roßnagel/ Nebel*; Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente; NJW 2014, 886.
- Saenger*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. Baden-Baden 2015.
- Schober*, Das „Mysterium“ der Aufbewahrungspflichten – Hier finden Sie die Antworten in 45 Minuten, BC 2013, 528.
- Sodan / Ziekow*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. Baden-Baden 2014.
- Suden*, GoBD: Anforderungen an die ordnungsmäßige Archivierung elektronischer Eingangrechnungen, BC 2015, 285.
- Winkeljohann / Phillips et.al.*, Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Aufl. München 2014.

Internetressourcen

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, E-Government-Gesetz bringt NRW in eine neue Ära des digitalen Zeitalters, Pressemitteilung vom 26.06.2015, hier: <https://egovg.nrw.de/egovg/de/home/news/single/id/45>; zuletzt abgerufen am 02.09.2015.

Beck'scher Online Kommentar zur ZPO, 17. Edition, Stand 01.06.2015, hier: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/BeckOK_ZPR_11/cont/BeckOK.ZPO.htm; zuletzt abgerufen am 02.09.2015

Sonstige

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/10379.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz, BT-Drs 17/11691.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, BT-Drs 17/112634.

BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. I S. 1450.

Abgeschlossen September 2015

www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

www.w-hs.de/ReWir

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-2517](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-2517) (www.nbn-resolving.de)

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/251>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10
D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

 logos

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Comeniushof, Gubener Straße 47
10243 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>